Satzung

Initiator*innen: Bezirksvorstand (dort beschlossen am: 14.08.2025)

Titel: Satzungsneufassung

Antragstext

<u>Satzung</u>

4

6

8

9

10

11

- Bündnis 90/Die Grünen Bezirksverband Mittelfranken
- § 1 Name und örtliche Zuständigkeit
 - 1. Die Organisation führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bezirksverband Mittelfranken". Die Kurzbezeichnung lautet "GRÜNE Mittelfranken".
 - 2. Die Organisation ist der Bezirksverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Regierungsbezirk Mittelfranken im Landesverband Bayern. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Ansbach.
 - 3. Der Bezirksverband setzt sich aus allen vom Landesverband Bayern genehmigten Kreisverbänden innerhalb des Regierungsbezirks Mittelfranken zusammen. Etwaige neu entstehende Kreisverbände werden automatisch Mitglied im Bezirksverband.
- § 2 Aufgaben
- Vornehmliche Aufgabe des Bezirksverbands Mittelfranken ist es, die
- Zusammenarbeit der Kreisverbände des Bezirks zu koordinieren. Weiterhin
- organisiert der Bezirksverband die Listenaufstellung für Bezirks- und
- 17 Landtagswahlen.
- § 3 Organe des Bezirksverbands

Die Organe des Bezirksverbands sind die Bezirksversammlung, der Bezirksausschuss und der Bezirksvorstand.

§ 4 Bezirksversammlung

21

22

23

24 25

29 30

31

32

33

34

35

36 37

38

39

40

41

42

43

44

45 46

47

48

50

51

- Die Bezirksversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands. Sie beschließt über den Haushalt des Bezirksverbands und alle an sie gerichteten Anträge. Sie führt Wahlen durch und legt Wahlverfahren fest.
- 2. Beschlüsse der Bezirksversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
 Abweichend davon ist für die Annahme von Satzungsänderungsanträgen eine
 Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 - 3. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten der Kreisverbände, dem Bezirksvorstand und den Mitgliedern der Grünen Fraktion im mittelfränkischen Bezirkstag, die zukünftig als "Mitglieder der Bezirksversammlung" benannt sind. Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr auf Einladung des Bezirksvorstands. Alle Mitglieder der Bezirksversammlung haben Stimm- und Rederecht. Regelungen zu weiteren Teilnehmenden an der Bezirksversammlung trifft die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.
 - 4. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Bezirksversammlung und kann elektronisch erfolgen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.
 - 5. Außerordentliche Bezirksversammlungen können durch den Bezirksausschuss einberufen werden, weiterhin sind sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreisverbände einzuberufen. Für außerordentliche Bezirksversammlungen kann der Bezirksvorstand in dringenden Fällen die Ladungsfrist verkürzen, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.
 - 6. Antragsberechtigt sind zwei Mitglieder der Bezirksversammlung oder zehn Parteimitglieder gemeinsam sowie die Mitgliederversammlung jedes Orts- und Kreisverbands einzeln, protokollierte Versammlungen anerkannter Bezirksarbeitsgemeinschaften, der Bezirksausschuss, die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Mittelfranken, die Grüne Fraktion im mittelfränkischen Bezirkstag und der Bezirksvorstand.
 - Anträge, die von der Bezirksversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bezirksvorstand eingehen.

Anträge zu Satzungsänderungen sind nur als fristgerecht eingereichte Anträge zulässig. Für Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen gilt eine Frist von einer Woche vor der Bezirksversammlung. Regelungen zur Bekanntmachung von Anträgen und Änderungsanträgen trifft die Geschäftsordnung der Bezirksversammlung.

- 8. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Sie können nur von mindestens fünf Mitgliedern der Bezirksversammlung gemeinsam, den Mitgliederversammlungen von zwei Kreisverbänden gemeinsam, dem Bezirksausschuss, der Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Mittelfranken, der Grünen Fraktion im mittelfränkischen Bezirkstag oder dem Bezirksvorstand gestellt werden. Die Dringlichkeit ist im Antrag und vor der Bezirksversammlung zu begründen. Ein Dringlichkeitsantrag wird behandelt, wenn sich ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für seine Behandlung ausspricht.
- 9. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Kreisverbände anwesend ist.
 - 10. Zur Ermittlung der Zahl der Delegierten jedes Kreisverbands gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes ist mit 60 zu multiplizieren, das Ergebnis anschließend durch die Zahl der Mitglieder des Bezirksverbands zu dividieren. Das anschließende Ergebnis ist kaufmännisch auf eine natürliche Zahl zu runden und ergibt die Delegiertenzahl des Kreisverbands. Stichtag zur Ermittlung der Mitgliederzahlen ist jeweils der 31.12. des Vorjahres. Jeder Kreisverband erhält immer mindestens zwei Delegiertenposten.
- 11. Die Listen für Landtags- und Bezirkswahlen werden auf eigens hierfür
 einzuberufenden Bezirksversammlungen aufgestellt.
- 12. Bei den Bezirksversammlungen zur Listenaufstellung haben nur die
 Delegierten der Kreisverbände Stimmrecht. Bei Abwahlanträgen gegen den
 Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder sowie
 Rechenschaftsberichten des Bezirksvorstands haben die Mitglieder des
 Bezirksvorstands kein Stimmrecht.
 - 13. Über alle Bezirksversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das nach Prüfung durch den Bezirksvorstand in elektronischer Form an alle Mitglieder der Bezirksversammlung zu versenden ist. Geht binnen einer Woche nach Versendung beim Bezirksvorstand kein Widerspruch ein, gilt es als genehmigt. Im Widerspruchsfall entscheidet der folgende

Bezirksausschuss über die Genehmigung des Protokolls.

14. Der Ablauf von Bezirksversammlungen wird durch eine Geschäftsordnungpräzisiert.

§ 5 Der Bezirksausschuss

- 1. Der Bezirksausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ des Bezirksverbands zwischen den Bezirksversammlungen. Er koordiniert die politischen Aktivitäten des Bezirksverbands und berät und unterstützt den Bezirksvorstand. Er vernetzt die unterschiedlichen Ebenen des Bezirksverbands. Der Bezirksausschuss berät über den Haushalt des Bezirksverbandes, setzt ihn vorläufig in Kraft und beschließt einen gegebenenfalls notwendigen Nachtragshaushalt. Darüber hinaus beschließt er über alle Themen, die ihm durch den Bezirksvorstand oder die Bezirksversammlung übertragen werden.
- 102 2. Der Bezirksausschuss besteht
- aus dem gewählten Bezirksvorstand,
 - einem Mitglied der Grünen Fraktion im Bezirkstag Mittelfranken,
- je einem*r durch eine Kreisversammlung gewählten*r Vertreter*in jedes mittelfränkischen Kreisverbands. Der*Die gewählte Vertreter*in muss Mitglied des Kreisvorstands sein, bevorzugt Kreisvorsitzende*r.
 - sowie weiteren vier durch die Bezirksversammlung zu wählenden Mitgliedern.
 Darunter soll die Bezirksversammlung mindestens ein mittelfränkisches
 Mitglied der Grünen Jugend wählen, das auch Mitglied der GRÜNEN ist.
 - 3. Die weiteren Mitglieder des Bezirksausschusses sind auf der gleichen Bezirksversammlung wie der Bezirksvorstand zu wählen. Das Mitglied der Grünen Fraktion im mittelfränkischen Bezirkstag und die Mitglieder der Kreisverbände können bereits bis zu einem halben Jahr vor der Bezirksversammlung gewählt werden, jedoch spätestens am Tag vor der Bezirksversammlung. Ihre Amtszeit beginnt allerdings zeitgleich mit dem Bezirksvorstand und den weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit aller Mitglieder des Bezirksausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl von Mitgliedern des Bezirksausschusses erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

- 4. Die Bezirkstagsfraktion und die Kreisverbände sollen Vertretungen für ihre Mitglieder wählen, die die Stimmberechtigung übernehmen können.
- 5. Der Bezirksausschuss tagt mindestens einmal im Quartal, außerdem auf Wunsch von einem Fünftel seiner Mitglieder oder des Bezirksvorstands.
 Digitale Sitzungen sind möglich.
- 126 6. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn 127 Tage, sie kann in dringenden Fällen auf bis zu vier Tage verkürzt werden. Der Bezirksausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel 128 129 seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein*e Bezirksvorsitzende*r. 130 Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied 131 widerspricht. Über alle Sitzungen des Bezirksausschusses ist ein Protokoll 132 anzufertigen, das nach Prüfung durch den Bezirksvorstand in elektronischer 133 Form an alle Mitglieder des Bezirksausschusses zu versenden ist. Geht 134 binnen einer Woche nach Versendung beim Bezirksvorstand kein Widerspruch 135 ein, gilt es als genehmigt. Im Widerspruchsfall entscheidet der folgende 136 Bezirksausschuss über die Genehmigung des Protokolls.
 - 7. Ist durch die oben beschriebene Regelbesetzung des Bezirksausschusses die Mindestquotierung gemäß Frauenstatut nicht zu gewährleisten, so erhöht sich die Zahl der durch die Bezirksversammlung zu wählenden weiteren Mitglieder für die Dauer seiner Amtszeit um so viele Mitglieder, bis die Mindestquotierung erreicht ist.
 - 8. Der Bezirksausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Bezirksvorstand

137

138

139

140 141

142

143

144

145

146147

- 1. Der Bezirksvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Bezirksverbands zwischen den Bezirksversammlungen. Der Bezirksvorstand beschließt über außerordentliche finanzielle Aufwendungen bis zu einer durch die Bezirksversammlung per Finanzordnung festzulegenden Höhe. Ihm obliegt die Betreuung und Beratung der Orts- und Kreisverbände, außerdem führt er die Beschlüsse der Landesversammlung aus.
- 2. Der Bezirksvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten und nach außen jeweils einzeln vertretungsberechtigten Vorsitzenden, einer*m

 Schatzmeister*in, sowie drei Beisitzer*innen. Eine weitere

 Aufgabenverteilung innerhalb des Bezirksvorstands kann der Bezirksvorstand selbst festlegen.

- 3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 4. Eine Abwahl einzelner Bezirksvorstandsmitglieder oder des gesamten
 Bezirksvorstands ist auf fristgerechten Antrag durch eine absolute
 Mehrheit der gemeldeten Delegierten auf einer Bezirksversammlung möglich.
- 5. Der Bezirksvorstand legt einmal jährlich gegenüber der Bezirksversammlung Rechenschaft für seine politische und finanzielle Arbeit ab.
- 6. Der Bezirksvorstand tagt mindestens einmal pro Monat. Die
 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit des Bezirksvorstands,
 darunter ein*e Vorsitzende*r, anwesend ist. Beschlussfassung im
 Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Über alle
 Sitzungen des Bezirksvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das im
 Umlaufverfahren oder in der folgenden Bezirksvorstandssitzung zu
 genehmigen ist. Digitale Sitzungen sind möglich.
- 7. Bezirksvorstandssitzungen sind im Allgemeinen parteiöffentlich. Auf
 Beschluss steht es dem Bezirksvorstand frei, die Parteiöffentlichkeit
 auszuschließen, sofern besondere Gründe vorliegen.
- 8. Der Bezirksvorstand kann Aufgaben an eine Bezirksgeschäftsführung delegieren.
- 9. Der Bezirksvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Bezirksarbeitsgemeinschaften

175

182

183

- 1. Bezirksarbeitsgemeinschaften dienen dem politischen Austausch über ein Thema auf Bezirksebene. Sie tagen mindestens zweimal im Jahr.
- 2. Bezirksarbeitsgemeinschaften werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die Bezirksversammlung anerkannt. Für die Dauer von maximal sechs Monaten können sie vorläufig durch den Bezirksausschuss anerkannt werden.
 - 3. Bezirksarbeitsgemeinschaften verfügen über keine eigenen Budgets und sind nicht zu eigenständiger Öffentlichkeitsarbeit berechtigt. Für konkrete Projekte können Finanzmittel gemäß Finanzordnung genehmigt werden.

- 4. Die Leitung von Bezirksarbeitsgemeinschaften obliegt zwei für die Dauer von zwei Jahren gewählten Sprecher*innen.
- 5. Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften werden mindestens dann protokolliert, wenn Wahlen der Sprecher*innen durchgeführt oder Anträge für die Bezirksversammlung beschlossen werden.

<u>§ 8 Auflösuna</u>

190

195

- 191 Eine Auflösung des Bezirksverbands kann mit Zweidrittelmehrheit aller gemeldeten
- Mitglieder der Bezirksversammlung beschlossen werden und ist durch eine
- 193 Urabstimmung zu bestätigen. Im Auflösungsfall wird das Vermögen des
- 194 Bezirksverbands dem Landesverband übertragen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1. Einzelheiten der Haushalts- und Kassenführung regelt eine Finanzordnung.
- 2. Einzelheiten über die Durchführung von Bezirksversammlungen regelt eine Geschäftsordnung.
- 3. Sofern diese Satzung über einen Sachverhalt schweigt, gilt entsprechend die Satzung des Landesverbands.
- 4. Das Frauenstatut und Vielfaltsstatut des Landesverbands sind besonders schützenswerte Bestandteile dieser Satzung.
- 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Eine Änderung ist schnellstmöglich anzustreben.